



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



00669

C/IX/12

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 9. Oktober 1975

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Neunte ordentliche Tagung Genf, 7. bis 10. Oktober 1975

BERICHT

vom Rat angenommen

1. Die neunte ordentliche Tagung des Rats der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet), fand vom 7. bis 9. Oktober 1975 am Sitz der UPOV in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

2. Der Präsident des Rats, B. Laclavière (Frankreich), eröffnete die Tagung und begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die Beobachter aus den Unterzeichnerstaaten und den anderen Nichtverbandsstaaten.

Zulassung neuer Beobachter

3. Der Präsident rief in Erinnerung, dass Polen und die Tschechoslowakei erstmalig eingeladen worden waren, Beobachter zu einer Ratstagung zu entsenden, und zwar aufgrund einer Entscheidung des Beratenden Ausschusses während seiner elften Tagung (siehe Dokument CC/XI/9, Absatz 8), die auf schriftlichem Wege vom Rat bestätigt worden war. Er begrüßte die Vertreter Polens und verwies, indem er gleichzeitig die Abwesenheit von Vertretern der Tschechoslowakei bedauerte, darauf hin, dass die Einladung auch für weitere Ratstagungen ausgesprochen worden ist.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Präsident unterrichtete die Teilnehmer darüber, dass Dokument C/IX/7, das im Tagesordnungsentwurf erwähnt worden ist und die Entsendung einer Delegation der UPOV nach den Vereinigten Staaten und Kanada im letzten Monat behandeln sollte, aus Zeitgründen nicht fertiggestellt werden konnte.

5. Die Tagesordnung wurde in der Fassung des Dokuments C/IX/1 angenommen.

Ausführungen der Vertreter der einzelnen Staaten über die gegenwärtige Lage, die anfallenden Probleme und die erzielten Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

6. Für die Verbandsstaaten wurden von deren Delegationen die folgenden Erklärungen abgegeben:

i) Die Listen der schutzfähigen Arten seien erweitert worden, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 um 26 botanische Arten, in Dänemark mit Wirkung vom 24. Juli 1975 um 50 Arten und in den Niederlanden mit Wirkung vom 15. März 1975 um 15 Arten. Die Erweiterung des Schutzes auf 20 zusätzliche Arten werde in Frankreich für das Ende 1975 erwartet, während die Erstreckung auf weitere Arten in Schweden und im Vereinigten Königreich geprüft werde.

ii) Für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Ämtern auf dem Gebiet der Prüfung habe die Bundesrepublik Deutschland eine gesetzliche Grundlage geschaffen und sei nunmehr bereit, einerseits Prüfungsberichte von anderen Verbandsstaaten für Sorten von 12 Arten anzunehmen und andererseits die Prüfung von Sorten für 10 Arten auf Antrag anderer Verbandsstaaten durchzuführen; in Dänemark müsse die Prüfung für einige Arten, die neuerdings für schutzfähig erklärt worden seien, im Ausland durchgeführt werden. Der Vertreter der Niederlande berichtete, sein Land arbeite mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Dänemark und mit dem Vereinigten Königreich zusammen; der Präsident erklärte, Frankreich sei für die geplante Ausdehnung der Artenliste ebenfalls auf eine Zusammenarbeit angewiesen.

iii) Die meisten Verbandsstaaten erklärten, dass sie gezwungen seien, die Gebühren zu ändern und zu erhöhen. Die Bundesrepublik Deutschland und Dänemark erklärten, in ihren Ländern werde eine Revision des Prüfungssystems untersucht. Diese Revision könne in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Gebührenerhöhung für die meisten Arten führen, für einige kleinere Arten möglicherweise aber auch eine Gebührensenkung zur Folge haben.

iv) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sagte, dass der zuständige Ausschuss des Deutschen Bundestags zu der Auffassung gekommen sei, dass die Leitsätze der UPOV für Sortenbezeichnungen zum Teil über die Übereinkommensbestimmungen hinausgingen und das geänderte deutsche Gesetz erlaube nunmehr unter bestimmten Bedingungen den Gebrauch von Buchstaben/Zahlenkombinationen als Sortenbezeichnungen. Der Vertreter dieses Landes sagte auch, dass die Ratifizierung der Zusatzakte zum UPOV-Übereinkommen von den gesetzgebenden Körperschaften seines Landes geprüft werde und mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde während der ersten Hälfte des Jahres 1976 gerechnet werden könne.

v) Der Präsident sagte als Vertreter Frankreichs, dass die französische Regierung auf Initiative der französischen Züchter neue Möglichkeiten der Prüfung von Sorten kleinerer Arten, zum Beispiel von Zierpflanzen, erwäge.

vi) In Antwort auf eine Frage des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland erklärte der Vertreter der Niederlande die Geschichte und die Bedeutung des beschränkten Schutzes für fremdbefruchtende landwirtschaftliche Arten auf der Grundlage der Registrierung nach Artikel 18 Absatz 2 des niederländischen Gesetzes. Er sagte, es sei beabsichtigt, den beschränkten Schutz Schritt für Schritt für die betroffenen Arten durch einen vollen Schutz zu ersetzen.

vii) Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erwähnte, erstmals in zehn Jahren sei im Vereinigten Königreich ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Controllers eingelegt worden; der Präsident bat um Übersendung der Gerichtsentscheidung an das Verbandsbüro zur Veröffentlichung im UPOV Informationsblatt (Newsletter), wie dies auch mit anderen Gerichtsentscheidungen geschehen sollte.

7. Die Vertreter der Nichtverbandsstaaten berichteten über bedeutende Fortschritte, die sie zur Einführung des Sortenschutzes gemacht hätten, und einige von Ihnen unterrichteten die Sitzungsteilnehmer auch über Schritte, die sie im Hinblick auf die Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens oder auf den Beitritt zu diesem Übereinkommen gemacht hätten. Sie alle unterstrichen das Interesse ihrer Länder an der Begründung einer wirkungsvollen internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung und betonten, sie würden in ihrem Bestreben, Sortenschutz auf breiter Ebene einzuführen, auf die Hilfe anderer Ämter bauen. Stellungnahmen dieser Art wurden besonders von den Vertretern Belgiens, Irlands, Neuseelands, Österreichs, der Schweiz und Südafrikas abgegeben. Die folgenden Ausführungen betreffen einzelne Länder.

- i) Der Vertreter Belgiens erklärte, das belgische Parlament habe ein Gesetz über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen angenommen, das vom König der Belger am 20. Mai 1975 verkündigt worden sei. Das Gesetz zur Billigung des UPOV-Übereinkommens sei von der Repräsentantenkammer angenommen worden, habe aber bisher noch nicht die Zustimmung des Senats gefunden. Dieser letzte Schritt sollte bis zum 15. November 1975 verwirklicht sein, und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde könne für Anfang 1976 erwartet werden. Die Abfassung von Ausführungsbestimmungen sei nahezu abgeschlossen. Eine technische Arbeitsgruppe prüfe die Liste der schutzfähigen Arten.
- ii) Mit Rücksicht auf die Abwesenheit von Vertretern Italiens berichtete der Präsident, dass das italienische Gesetz über Sortenschutz und zur Billigung der Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens durch die italienische Regierung im Juli 1974 angenommen und im Januar 1975 veröffentlicht worden sei. Kürzlich sei auch eine Ausführungsordnung über den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen angenommen worden, die 180 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft trete.
- iii) Der Vertreter der Schweiz sagte, dass die Schweizerische Bundesversammlung das Übereinkommen und die Zusatzakte am 20. März 1975 gebilligt und den Bundesrat ermächtigt habe, beide zu ratifizieren. Das Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen sei ebenfalls am gleichen Tage angenommen worden. Bevor dieses Gesetz durch Beschluss des Bundesrats in Kraft treten könne, müssten die Ausführungsbestimmungen noch ausgearbeitet und einige praktische Massnahmen getroffen werden. Deshalb werde bis zur Ratifizierung voraussichtlich noch ein Jahr vergehen. Zu den Gebühren sagte der Vertreter der Schweiz, dass, wie in Schweden, die gesamten **Kosten** durch Gebühren gedeckt werden müssten.
- iv) Der Vertreter Südafrikas sagte, in seinem Land würde bereits eine Reihe von UPOV-Prüfungsrichtlinien angewandt. Sein Department habe sich grundsätzlich für einen Beitritt Südafrikas zum UPOV-Übereinkommen entschieden. Änderungen des Pflanzenzüchtersgesetzes seien vorbereitet worden, um dieses Gesetz in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen zu bringen; die Änderungen würden dem Parlament zu seiner nächsten Tagung im ersten Viertel des Jahres 1976 vorgelegt werden. Er hoffe deshalb, dass Südafrika in der Lage sein werde, im Jahre 1976 die Mitgliedschaft in der UPOV zu beantragen.
- v) Der Vertreter Österreichs stellte fest, dass in seinem Land zwei verschiedene Gesetze über Pflanzenzüchtungen in Kraft seien, die auf die Jahre nach 1945 zurückgingen. Während die österreichischen Züchter zu Beginn dem Sortenschutz sehr kritisch gegenübergestanden hätten, zeige sich seit kurzem ein wachsendes Interesse an einer Mitgliedschaft in der UPOV. Die Regierung sei gebeten worden, ein Sortenschutzgesetz vorzubereiten, das eine solche Mitgliedschaft ermögliche. Die Annahme dieses Gesetzes würde mehrere Jahre in Anspruch nehmen.
- vi) Der Vertreter Spaniens bemerkte, dass ein Sortenschutzgesetz, das in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen stehe, am 12. März 1975 angenommen worden sei. Spanien würde um Mitgliedschaft in der UPOV nachsuchen, sobald die Ausführungsordnungen (die innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Gesetzes veröffentlicht werden müssen, d.h. also im März 1976) erlassen worden seien. Es werde erwartet, dass der Antrag Spaniens im April 1976 vorgelegt werden könne.
- vii) Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika brachte in Erinnerung, dass es in seinem Land zwei Gesetze für den Schutz von Pflanzenzüchtungen gäbe: das Patentgesetz für vegetativ vermehrbare Pflanzen (über das er nicht ermächtigt sei, zu sprechen) und das Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten. Er berichtete, dass in viereinhalb Jahren 575 Anmeldungen, die 55 Arten betrafen, beim Sortenschutzamt eingereicht worden seien: 50% für landwirtschaftliche Arten, 25% für Gemüse und 25% für Blumen. 220 Zertifikate seien erteilt worden. Er beschrieb das System der Prüfung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, das sich auf Beschreibungen der Züchter stütze. Es sei zu hoffen, dass bald nur drei bis sechs Monate benötigt würden, um ein Zertifikat auf eine ordnungsgemäss eingereichte Anmeldung zu erteilen. Hinsichtlich der Gebühren führte er aus, dass sie in Zukunft alle Kosten decken müssten. Zur Zeit sei allerdings eine Kostendeckung nur in der Höhe von 25% erreicht.
- viii) Der Vertreter Finnlands erklärte, dass die Mitgliedschaft in der UPOV zur Zeit von einem Ausschuss vorbereitet werde. Dieser Ausschuss habe unter anderem ausländische Pflanzenzüchter befragt, um deren Erfahrungen auszuwerten. Man müsse ein System anwenden, das unter finnischen Bedingungen anwendbar sei. Es werde damit gerechnet, dass der Ausschuss seine Schlussfolgerungen im nächsten Jahr vorlege.

ix) Der Vertreter Ungarns betonte, sein Land sei, seit es ein Schutzgesetz in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen eingeführt habe, sehr an der Arbeit der UPOV interessiert. Er erinnerte daran, dass Ungarn auch Ausländern Schutz gewähre, einschliesslich von Staatsangehörigen von UPOV-Verbandsstaaten, und dass es die Prüfungsergebnisse dieser Staaten annehme. Das habe sich als Vorteil sowohl für die Züchter als auch für die Landwirtschaft in Ungarn erwiesen. Er sagte ferner, dass die Delegation Ungarns von dem Landwirtschaftsminister und von dem Präsidenten des nationalen Amts für Erfindungen ermächtigt worden sei, den Rat zu unterrichten, dass beide in nächster Zeit der Regierung einen Beitritt Ungarns zum UPOV-Übereinkommen vorschlagen werden.

x) Die Vertreter Irlands berichteten, dass die Einführung von Sortenschutz und demfolgend der Beitritt zum UPOV-Übereinkommen nachdrücklich in ihrem Land gefordert werde. Die Voraussetzungen für die Einführung eines Schutzsystems, wie Personal und Grundstücke, seien vorhanden, und ein Gesetzentwurf sei in Vorbereitung.

xi) Der Vertreter Israels sagte, ein Pflanzenzüchtergesetz sei 1973 in Kraft getreten. Bis jetzt seien 97 Anmeldungen eingereicht worden. Israel sei im Augenblick nicht in der Lage, einen Antrag auf Zulassung zum Beitritt zum UPOV-Übereinkommen zu stellen.

xii) Der Vertreter Japans berichtete, sein Land arbeite an einem neuen Schutzsystem. Er zählte die Grundlagen des vorgeschlagenen Schutzsystems, die zu lösenden Probleme und die Unvereinbarkeiten zwischen dem vorgeschlagenen System und dem UPOV-Übereinkommen auf. Er schlug ferner einige Änderungen zu diesem Übereinkommen vor, die sich insbesondere auf folgende drei Punkte bezogen: Prüfung, Sortenliste und Sortenbezeichnung. (In diesem Zusammenhang sagte der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die Erfahrungen in seinem Lande hätten gezeigt, dass von den Züchtern beigebrachte Beschreibungen sehr häufig nicht ausreichend gewesen seien und dass amtliche Beschreibungen eine bessere Grundlage für den Schutz seien. Er fügte hinzu, dass die Unterhaltung von Vergleichssammlungen für den Züchter eine schwerere Last sei als für den Staat.)

xiii) Der Vertreter Norwegens sagte, ein Vorschlag für ein Gesetz zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen und für die Saatgutzertifizierung seien in Vorbereitung, jedoch liege dem Parlament noch kein Entwurf vor. Im Bezug auf die Prüfung würde Norwegen sich zu einem grossen Teil auf die technischen Einrichtungen, die von anderen Verbandsstaaten angeboten würden, stützen müssen. Hinsichtlich der Lizenzen für ausländische Sorten seien bereits zweiseitige Vereinbarungen abgeschlossen worden.

xiv) Der Vertreter Neuseelands unterstrich den grossen Einfluss, den die Sitzung von Verbands- und Nichtverbandsstaaten im Oktober 1974 gehabt habe. Er sagte, sein Land werde damit beginnen, Erfahrung im Sortenschutz zu sammeln, da das Schutzsystem für Rosen seit dem 1. Mai 1975 angewandt werde. Das Schutzsystem für Gerste werde geprüft und voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten eingeführt werden. Vom Landwirtschaftsminister seien Anweisungen für die Vorbereitung von Verordnungen für Luzerne, Erbsen, Kartoffeln und Weidelgras gegeben worden. Der Vertreter Neuseelands dankte schliesslich dem Vereinigten Königreich und der UPOV für ihre Hilfe bei der Vorbereitung des Gesetzes und der Verordnungen. Er versicherte dem Rat, dass sein Land nach wie vor an einem Beitritt zum UPOV-Übereinkommen interessiert sei.

xv) Der Vertreter Polens erinnerte daran, dass die zuständigen Behörden seines Landes den Beitritt Polens zum UPOV-Übereinkommen erwögen. Ein Gesetzentwurf sei deshalb im Rahmen des Landwirtschaftskodex ausgearbeitet worden. Es sei zu hoffen, dass der Kodex nach vorläufiger Annahme durch die Regierung der Deputiertenkammer 1976 vorgelegt werde. Die Ausführungsbestimmungen würden dann noch auszuarbeiten sein, bevor um Zulassung zum UPOV-Übereinkommen nachgesucht werden könne. Nach dem gegenwärtigen Gesetz werde der Schutz neuer Pflanzenzüchtungen im Rahmen von zweiseitigen Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden interessierter Staaten oder durch geschäftliche Vereinbarungen sichergestellt.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der elften und zwölften Tagung des Beratenden Ausschusses

8. Der Präsident gab einen erschöpfenden Überblick über die Arbeit der 11. und 12. Sitzung des Beratenden Ausschusses. Zur 11. Sitzung berichtete er über Entscheidungen bezüglich der Einladung Polens und der Tschechoslowakei zu Ratstagungen, über die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen, Sachverständige aus

Nichtverbandsstaaten einzuladen, wenn diese Staaten vorher zur Entsendung von Beobachtern zu Ratstagungen eingeladen worden seien, über die Einladung von Nichtverbandsstaaten und Berufsorganisationen zur Entsendung von Beobachtern zur dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, über die Vorbereitung der Entsendung einer UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im September 1975, soweit diese durch den Beratenden Ausschuss veranlasst wurde, über die Prüfung der Möglichkeit, Mikroorganismen nach dem UPOV-Übereinkommen zu schützen, und über das Problem der Bezeichnung von Vergleichssorten in Prüfungsrichtlinien durch Warenzeichen.

9. Zur 12. Sitzung des Beratenden Ausschusses (deren erster Tag der 6. Oktober 1975 war), berichtete der Präsident, dass der Ausschuss sich während dieser Tagung mit vorbereitenden Erörterungen des Haushaltsvoranschlags befasst habe. Er sagte auch, der Beratende Ausschuss habe auch erneut das Problem der Verwendung von Warenzeichen in Prüfungsrichtlinien behandelt.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1974

10. Der Generalsekretär führte das Dokument C/IX/2 ein.

11. Er sagte, die letzten zwölf Monate seien nach seiner Ansicht besonders ereignisreich und vielversprechend für die Zukunft der UPOV gewesen. Die Mitglieder des Rats hätten auf die Schlussfolgerungen hin, die sie aus der letztjährigen Sitzung der Verbands- und Nichtverbandsstaaten und interessierten Organisationen gezogen hätten, ausserordentlich schnell und energisch gehandelt. Zusätzlich zu den fortgeführten Arbeiten an den Prüfungsrichtlinien - die grosse praktische Bedeutung hätten - hätten sie in besonderen Ausschüssen die Arbeiten zur Auslegung und möglichen Revision des UPOV-Übereinkommens und zur Zusammenarbeit bei der Prüfung in die Wege geleitet. Die erstgenannten Arbeiten sollten den Beitritt von Staaten, die noch nicht Verbandsstaaten seien, erleichtern; die letztgenannten Arbeiten sollten die Kosten der Prüfungen für Regierungen und Züchter ermässigen. Eine solche Ermässigung der Gebühren würde wiederum einen günstigen Einfluss auf die Stellung der Staaten haben, die einen Anschluss an den Verband in Erwägung zögen.

12. Der Generalsekretär sagte, er habe aktiv die Arbeit dieser beiden Ausschüsse verfolgt, und versucht - was er auch in Zukunft tun werde - die Suche der Ausschüsse nach praktischen Lösungen intellektuell zu unterstützen.

13. Er sagte auch, dass infolge hiervon die Arbeitsbelastung des Generalsekretärs zugenommen habe. Abgesehen von seiner Verantwortung für die Verwaltungsdienste, die die WIPO der UPOV gewährleiste, habe er mehr und mehr Interesse an der Arbeit des Rats und der verschiedenen Ausschüsse der UPOV gefunden und sich besonders auch für deren Aufgabe, einerseits den Verband zu erweitern und andererseits die Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten zu fördern, interessiert.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage im Jahre 1974 und über die Buchprüfungsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle

14. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/IX/3. Die Bundesrepublik Deutschland bat das Verbandsbüro, in Zukunft eine Liste der von ihm durchgeführten Dienstreisen vorzulegen, in der der Zweck der Reise und der Name der Person des Reisenden angegeben sind.

15. Der Bericht über die Haushaltsführung des Generalsekretärs und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1974 und der Buchprüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurden in der aus Dokument C/IX/3 ersichtlichen Form einstimmig angenommen.

Fortschrittsbericht über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung

16. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C/IX/5, das von dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung eingeführt wurde. Der Vorsitzende sagte, die Hauptarbeit dieses Ausschusses sei es gewesen, Untersuchungen über die Vereinbarungen zwischen den

nationalen Ämtern durchzuführen, sowie über den Umfang der Zusammenarbeit zwischen diesen Ämtern und die finanziellen Auswirkungen, insbesondere auch über die Harmonisierung der Prüfungsgebühren. Er stellte fest, dass diese Zusammenarbeit Schritt für Schritt eingeführt werden solle, und dass der erste Schritt der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen sei. Er betonte die Bedeutung der UPOV-Mustervereinbarung für Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten. Da dieser Entwurf vordringlich behandelt worden sei, habe sich der Ausschuss bis jetzt nicht in der Lage gesehen, im einzelnen einen Plan für ein mehrseitiges System zu behandeln, der von dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden sei. Der Entwurf einer Mustervereinbarung sehe zwei Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor. Die erste Möglichkeit bestehe darin, dass ein Amt die Prüfung auf Antrag eines anderen Amtes durchführe, selbst wenn keine entsprechende Anmeldung bei dem erstgenannten Amt eingereicht worden sei. Zahlreiche Angebote für eine solche Zusammenarbeit seien schon gemacht worden, allerdings nur auf vorläufiger Grundlage. Die zweite Möglichkeit bestehe darin, dass Prüfungsberichte ausgetauscht würden, die angefertigt worden seien für Sorten anderer Arten, die nicht unter die erste Möglichkeit fallen. Das Ziel zweiseitiger Vereinbarungen sei es, den Zugang neuer Verbandsstaaten zu ermöglichen und die Kosten des Schutzes zu senken, da die Prüfung der kostspieligste Teil des Schutzrechtserteilungsverfahrens sei. Die Harmonisierung von nationalen Anmeldeformularen, von technischen Fragebogen und von Prüfungsberichten werde ebenfalls geprüft.

17. Der Entwurf einer UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten wurde sodann Artikel für Artikel erörtert, und mehrere Änderungsvorschläge wurden gemacht. Die gebilligte Mustervereinbarung ist als Anlage II diesem Dokument beigefügt. Zu Artikel 15 wurde eine Vereinbarung darüber erzielt, dass "bereits vor der Aufhebung" bedeutet: "vor dem Datum, zu dem die Aufhebung wirksam wird".

18. Der Rat beschloss, dass nationale Ämter es ablehnen sollten, Kopien von Prüfungsberichten von den Anmeldern selbst entgegenzunehmen. Solche Kopien sollten unmittelbar von dem Amt angefordert werden, das sie gemacht hat.

19. Der Rat billigte die Fortsetzung der Arbeiten des Sachverständigenausschusses, wie sie vorgesehen ist, sowie die Einladung Irlands und Südafrikas, Beobachter zu Sitzungen zu entsenden, zu denen andere Nichtverbandsstaaten allgemein zu einer Entsendung von Beobachtern eingeladen werden.

Fortschritt der Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens

20. In Abwesenheit des Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens H. Skov führte der Stellvertretende Generalsekretär das Dokument C/IX/6 ein und gab einen kurzen Bericht über die Arbeit des Sachverständigenausschusses während der Zeit, die seit der letzten Ratstagung verstrichen ist.

21. Der Rat nahm Kenntnis von den erledigten Arbeiten des Sachverständigenausschusses und billigte die vorgesehene Fortsetzung der Tätigkeiten, wie sie in Dokument C/IX/6 niedergelegt ist. Zu der für Februar 1976 vorgesehenen dritten Tagung des Ausschusses beschloss der Rat, Südafrika und Irland einzuladen, sich durch Beobachter vertreten zu lassen.

22. Der Rat beschloss ferner, dass die Berufsorganisationen nicht gebeten werden sollten, vor dieser Tagung schriftliche Stellungnahmen zu den Punkten abzugeben, die in der Anlage zu Dokument C/IX/6 aufgezählt sind. Die Berufsorganisationen - und ebenso die Nichtverbandsstaaten - die zu der Tagung eingeladen sind, sollten jedoch gebeten werden, das Verbandsbüro über etwaige weitere Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens zu unterrichten. Es sollte jedoch bei dieser und bei anderen Gelegenheiten nach Möglichkeit vermieden werden, den Eindruck zu erwecken, dass es beabsichtigt sei, die Grundlagen des Übereinkommens schlechthin zu überprüfen.

23. Der Rat bemerkte, dass eine Revisionskonferenz frühestens 1977 durchgeführt werden könne.

Fortschritt der Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses

24. Der Vorsitzende des Technischen Lenkungsausschusses J.G. Bustarret (Frankreich) berichtete über die technische Arbeit, die seit der letzten Tagung des Rats durchgeführt worden ist. Der Technische Lenkungsausschuss sei zweimal zusammengetreten, während nur vier der technischen Arbeitsgruppen sich jeweils einmal getroffen hätten; dies sei eine Folge der Sparmassnahmen gewesen, die der Rat während der achten Tagung beschlossen habe. Im Interesse der Förderung der Arbeiten seien erste Entwürfe von Prüfungsrichtlinien in einigen Fällen auf dem Schriftwege ausgehandelt worden, während in anderen Fällen inoffizielle Sitzungen zwischen Mitgliedern der technischen Arbeitsgruppen zu diesem Zweck stattgefunden hätten. Für das kommende Jahr empfahl Herr Bustarret, wenigstens je eine Tagung dieser technischen Arbeitsgruppen durchzuführen.

25. Der Technische Lenkungsausschuss prüfte das Problem der Schutzfähigkeit von Hybridsorten und vor allem die abschliessenden Entwürfe der Prüfungsrichtlinien, die von den technischen Arbeitsgruppen ausgearbeitet worden seien. Im vergangenen Jahr sei die abschliessende Annahme von Prüfungsrichtlinien verzögert worden, weil man zu einem neuen System übergegangen sei, unter dem die internationalen Berufsorganisationen zunächst um Stellungnahme gebeten würden.

26. Der Technische Lenkungsausschuss prüfte die Frage, inwieweit die Beständigkeit im Verlauf der Prüfung untersucht wird. Während er Übereinstimmung darüber erzielte, dass die Beständigkeit, wie sie in Artikel 6 des UPOV-Übereinkommens festgelegt ist, eine der grundlegenden Bedingungen für den Schutz einer neuen Sorte sei, habe er sich andererseits vergegenwärtigt, dass das Vorliegen der Beständigkeit nicht immer in vollem Umfange während einer Prüfung festgestellt werden könne, die im Regelfall nur zwei Jahre dauere.

27. Da die Zeit des Vorsitzes von Herrn Bustarret abgelaufen war, dankte der Präsident ihm im Namen der Ratsmitglieder für die geleistete Arbeit. Er erinnerte den Rat daran, dass dieser während seiner achten ordentlichen Tagung beschlossen habe, dass Dr. Böringer (für die kommenden drei Jahre) den Vorsitz übernehmen solle.

Bericht des Präsidenten über die Entsendung der UPOV-Delegation nach den Vereinigten Staaten und Kanada

28. Der Präsident gab einen kurzen Bericht über die UPOV-Reise nach den Vereinigten Staaten und Kanada. Ziel der Reise nach den Vereinigten Staaten von Amerika sei es gewesen, im einzelnen den Schutz von Pflanzenzüchterrechten in diesem Land zu untersuchen, insbesondere die verschiedenen Prüfungssysteme: die Prüfung von vegetativ vermehrbaren Pflanzen durch das US Patent- und Warenzeichenamt und die Prüfung von generativ vermehrbaren Pflanzen durch das US Sortenschutzamt. Das Ziel des Besuchs von Kanada sei es gewesen, mit dem kanadischen Landwirtschaftsdepartement und kanadischen Berufsorganisationen den Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen zu erörtern, und zwar im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung eines Systems des Schutzes von Pflanzenzüchterrechten in Kanada. In Ergänzung des Besuchs von Regierungsstellen sei die UPOV-Delegation auch von mehreren Züchterfirmen in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeladen worden, sich über die Arbeit der Pflanzenzüchter und über deren Tätigkeiten bei der Vorbereitung der Einreichung von Anmeldungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu informieren. Der Präsident sprach dem Verbandsbüro, den Regierungen und den privaten Kreisen in beiden Ländern seine Anerkennung für die ausserordentlich gute Organisation dieser Reise aus. Er sprach ferner seine Anerkennung für die freundliche Aufnahme aus, die die UPOV-Delegation in beiden Ländern gefunden habe.

Meinungsaustausch zu dem UPOV Informationsblatt (Newsletter)

29. Der Präsident unterrichtete den Rat darüber, dass das Verbandsbüro in Übereinstimmung mit einer Entscheidung, die der Rat auf seiner achten ordentlichen Tagung getroffen hat, mit der Veröffentlichung eines Informationsblatts ("UPOV Newsletter") begonnen habe. Der Rat beglückwünschte das Verbandsbüro zu dieser neuen Tätigkeit und billigte die Verteilung des Informationsblatts, wie sie im einzelnen von dem Stellvertretenden Generalsekretär erläutert wurde. Der Rat sprach seine Anerkennung für die grosszügige Hilfe aus, die vier Berufsorganisationen (AIPH, ASSINSEL, CIOFORA und FIS) bei dieser Verteilung leisten. Er bat das Verbandsbüro, das Informationsblatt (Newsletter) möglichst weit zu verbreiten. Es wurde beschlossen, dass die Regierungen das Verbandsbüro über die Zahl des Exemplare unterrichten, die sie benötigen, und dass

sie ihre Hilfe bei der Übermittlung des Informationsblatts (Newsletter) an interessierte Stellen und Personen leisten, sei es durch eigene Massnahmen, sei es, indem sie dem Büro Adressenlisten übermitteln.

30. Zu dem Inhalt des Informationsblatts (Newsletter) bemerkte der Rat übereinstimmend, dass dieses im wesentlichen Informationen enthalten solle; gelegentlich könnten allerdings auch Artikel über rechtliche und technische Fragen aufgenommen werden, die für Verbandsstaaten und Züchter von Interesse seien. Der Präsident bat die Teilnehmer der Ratstagung nachdrücklich, das Verbandsbüro mit Material zu versehen, das sich für eine Veröffentlichung im Informationsblatt eignet, insbesondere auch mit Gerichtsentscheidungen.

Programm und Haushaltsplan für 1976

31. Der Präsident führte den Entwurf zum Programm und Haushaltsplan für 1976 (Dokument C/IX/4) mit den vom Beratenden Ausschuss empfohlenen Änderungen ein.

32. Die besagten Änderungen und die Gründe hierfür sind im folgenden dargestellt:

i) Der Beratende Ausschuss habe sich ausserordentlich bemüht, im Hinblick auf die schwierige finanzielle Situation, in denen sich die Regierungen der Verbandsstaaten im Augenblick und voraussichtlich auch im ganzen Jahr 1976 befänden, die Ausgaben einzuschränken und als Folge hiervon die Beiträge der Verbandsstaaten zu reduzieren.

ii) Der für Konferenzen vorgesehene Betrag sei von 61 000 Schweizer Franken auf 42 000 Schweizer Franken verkürzt worden (der entsprechende Betrag im Haushaltsplan für 1975 habe 44 000 Schweizer Franken betragen). Die Einzelheiten der Ermässigung stellen sich wie folgt dar: der Rat wird nur zwei oder drei Tage an Stelle der vorgesehenen drei bis vier Tage zusammentreten (Einsparung: 3 000 Schweizer Franken); der Beratende Ausschuss wird zweimal nur zwei Tage zusammentreten an Stelle der Gesamtheit von fünf Tagungstagen (Einsparung: 3 000 Schweizer Franken); der Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung wird ohne Dolmetscher zusammentreten (Einsparung: 12 000 Schweizer Franken).

iii) Der für Dienstreisen vorgesehene Betrag sei von 31 000 Schweizer Franken auf 27 000 Schweizer Franken reduziert worden (das heisst auf den gleichen Betrag, der im Haushaltsplan für 1975 vorgesehen war). Die Ermässigung beträgt 2 000 Schweizer Franken in Verbindung mit den Technischen Arbeitsgruppen, da entschieden worden war, dass, auch um Arbeits- und Reisekosten der Delegierten einzusparen, diese Arbeitsgruppen 1976 nur je einmal zusammentreten, dass aber, wenn sich dies als unbedingt erforderlich erweist, ein oder zwei der fünf Arbeitsgruppen sich zweimal treffen. Die Ermässigung beträgt ebenfalls 2 000 Franken in Verbindung mit dem Haushaltspunkt Beziehungen zu Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

iv) Der für Gemeinsame Ausgaben vorgesehene Betrag wurde um 8 000 Schweizer Franken ermässigt. Die Ermässigung wurde vom Generalsekretär im Hinblick darauf vorgeschlagen, dass durch die oben vorgesehenen Einsparungen auch diese Tätigkeiten sich verringern.

v) Die Zahl von 453 000 Schweizer Franken für Ausgaben für Personal wurde um 20 000 Schweizer Franken reduziert, jedoch wurde beschlossen, im Hinblick auf eine mögliche Änderung des Gehalts des Generalsekretärs einen Zuschlag von 8 000 Franken bei dem Betrag für Unvorhergesehenes vorzusehen. Der Rat stellte fest, dass der Haushaltsplan für 1976 auch die Zahlung eines Gehalts auf der Stufe D.2 für den Stellvertretenden Generalsekretär vorgesehen habe und entschied, dass die Frage, ob diese Stufe dem Stellvertretenden Generalsekretär zu gewähren sei, in der Sitzung des Beratenden Arbeitsausschusses und des Rats im März 1976 geprüft werde.

vi) Im Hinblick auf die Tatsache, dass die unter ii bis iv vorgesehenen Einschränkungen sehr wenig Spielraum belassen, und im Hinblick auf die in dem vorhergehenden Punkt genannten Gründe wurde der Betrag für Unvorhergesehenes um (2 000 + 8 000 =) 10'000 Schweizer Franken erhöht.

33. Im Hinblick auf die in den vorausgehenden Absätzen genannten Änderungen beläuft sich die Gesamtheit der im Haushaltsplan für 1976 vorgesehenen Ausgaben auf 832 000 Schweizer Franken, die zu einem Betrag von 774 000 Schweizer Franken durch Beiträge gedeckt werden, zu 16 000 Schweizer Franken durch verschiedene Einnahmen und zu 42 000 Schweizer Franken aus dem Reservefonds. Folglich ist die Beitrags-einheit auf 38 700 Schweizer Franken festgesetzt worden und der Anteil jedes der sechs Verbandsstaaten setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Land</u>	<u>Anzahl der Einheiten</u>	<u>Schweizer Franken</u>
Dänemark	1½	58 050
Deutschland (Bundesrepublik)	5	193 500
Frankreich	5	193 500
Niederlande	2	77 400
Schweden	1½	58 050
Vereinigtes Königreich	5	193 500

34. Mit den oben aufgezeichneten Änderungen nahm der Rat das Programm und den Haushaltsplan für 1976, wie er sich aus Dokument C/IX/4 ergibt, an.

Harmonisierung der schutzfähigen Arten

35. Der Rat nahm Kenntnis von der Aufstellung der Liste der in einem oder mehreren Verbandsstaaten schutzfähigen Gattungen und Arten, wie sie sich aus den Dokumenten C/IX/8 und C/IX/8 Ad. ergibt. Er kam überein, das Verbandsbüro von Änderungen zu unterrichten, die jeder Staat im Hinblick auf die Namen in der Landessprache für notwendig hält, und zwar möglichst noch vor der nächsten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung. Im Hinblick auf unterschiedliche Auffassungen zu den lateinischen Namen wurde der Rat an eine frühere Empfehlung erinnert, in allen Fällen in denen die internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) einen lateinischen Namen stabilisiert hat, in nationalen Gesetzen diesen stabilisierten Namen zu verwenden. In seiner Eigenschaft als Präsident der ISTA versprach Herr Rollin, das Verbandsbüro zu unterrichten, falls in der Liste genannte Namen nicht mit den stabilisierten ISTA-Namen übereinstimmen. Er erwähnte, dass Dr. Marschall (Zürich) der derzeitige Vorsitzende des Nomenklaturausschusses der ISTA sei und in Zweifelsfällen um Informationen gebeten werden könne. Der Rat stellte fest, dass eine vollkommene Lösung der Probleme der lateinischen Namen nicht erreicht werden könne, da es in einer grossen Zahl von Fällen nicht eindeutig sei, ob zwei lateinische Namen Synonyme seien oder ob sie verschiedene Pflanzen bezeichnen würden.

Zulassung von Beobachtern zu Ratstagungen und zu Sitzungen anderer UPOV Organe

36. Auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses kam der Rat überein, das Verbandsbüro zu bitten, künftig Algerien und das Afrikanisch-Malagassische Büro für gewerbliches Eigentum (OAMPI) einzuladen, Beobachter zu den Ratstagungen zu entsenden.

Sitzungskalender für 1976

37. Der Rat nahm den Sitzungskalender an, wie er sich aus Dokument C/IX/9 Rev. ergibt, entschied jedoch, 1976 die Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung" nicht zusammentreten zu lassen, da die Gegenstände, die von dieser Arbeitsgruppe behandelt werden könnten, von dem Sachverständigenausschuss für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung bearbeitet würden.

Wahl des neuen Vizepräsidenten des Rats

38. Der ausscheidende Vizepräsident des Rats, Professor Esbo (Schweden), schlug dem Rat vor, Herrn Skov (Dänemark) als neuen Vizepräsidenten zu wählen. Der Rat wählte dann Herrn Skov als Vizepräsidenten in der Annahme, dass dieser zum Vertreter Dänemarks im Rat ernannt werden würde.

Wahl von neuen Vorsitzenden in den technischen Arbeitsgruppen

39. Der neue Vorsitzende des Technischen Lenkungsausschusses, Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland), unterrichtete den Rat darüber, dass der Technische Lenkungsausschuss vorgeschlagen habe, die folgenden Vorsitzenden für die verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen zu wählen:

<u>Technische Arbeitsgruppe</u>	<u>Vorsitzender</u>
Landwirtschaftliche Arten	Herr Kelly (Vereinigtes Königreich)
Zierpflanzen	Herr Schneider (Niederlande)
Gemüsearten	Herr Webster (Vereinigtes Königreich)
Obstarten	Herr Brossier (Frankreich)
Forstliche Baumarten	Herr Bischof (Bundesrepublik Deutschland)

40. Der Rat billigte übereinstimmend den Vorschlag des Technischen Lenkungsausschusses und wählte die Vorsitzenden der verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen, wie sie im vorstehenden Absatz aufgeführt sind.

41. Dieser Bericht wurde übereinstimmend vom Rat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1975 angenommen.

[Anlage I folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENDENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. E.H. JENSEN, Ekspeditionsekretær, Statens Planteavlkontor, Kongevejen,
2800 Lyngby

Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Administrateur civil, Ministère de l'Agriculture,
11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. J.-G. BUSTARRET, Directeur général honoraire de l'INRA, 35c, rue Henri Simon,
78000 Versailles

M. R. SAUGER, Ingénieur général du Génie Rural, des Eaux et des Forêts,
30, rue Las Cases, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Prof. Dr. L. PIELEN, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Postfach, 53 Bonn

Dr. D. BÖRINGER, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten, Postfach, 53 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W. VAN SOEST, Directeur Akkerbouw en Tuinbouw, Ministry of Agriculture,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders Rights, Postbox 104,
6140 Wageningen

Mr. W.R.J. VAN DEN HENDE, Jurist, Ministerie van Landbouw en Visserij,
Bezuidenhoutseweg 73, Den Haag

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack,
10310 Stockholm

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, National Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. H.A.S. DOUGHTY, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Miss E.V. THORNTON, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute for Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. DERVEAUX, Inspecteur général au Ministère de l'Agriculture, Rue Joseph II, 30, 1040 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- M. M. ROCHAIX, Directeur, Station fédérale de Recherches agronomiques, Changins s/ Nyon, 1295 Nyon
- M. R. GFELLER, Wissenschaftlicher Adjunkt, Abteilung für Landwirtschaft, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, 3003 Bern

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATENAUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

- Dr. R. MEINX, Direktor, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Alliiertenstrasse 1, 1020 Wien

FINLAND/FINLANDE/FINNLAND

- Mr. K. MULTAMAKI, Dr. of Agriculture, Plant Breeding Institute, 31600 Jokioinen

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. Z. SZILVÁSSY, Vice President, National Office of Inventions, Hungarian Patent Office, Budapest
- M. J. HÉGER, Directeur de département de Ministre de l'Agriculture, Budapest
- M. J. BERKÓ, Chef de département de Ministre de l'Agriculture, Budapest
- M. G. PÁLOS, Conseiller juridique, Office National des Inventions, Budapest

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. C. DEVLIN, Agricultural Inspector, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. D.M. HICKEY, Assistant Principal, Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ISRAEL

- Dr. H. GELMOND, Head, Division of Seed, Board of Breeders' Rights, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O.B. 6, Bet Dagan

JAPAN/JAPON

- Mr. H. MOMOZAKI, Counsellor, Ministry of Agriculture and Forestry,
1-2-Ikasumigaseki, Chiyodaku, Tokyo
- Mr. T. MANABE, First Secretary, Permanent Delegation of Japan to the International Organizations in Geneva, 10, Avenue de Budé, Geneva

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. C. PALMER, Scientific Attaché, New Zealand High Commission, Haymarket,
London SW1Y 4TQ

NORWAY/NOVEGE/NORWEGEN

- Mr. J. RASTEN, State Seed Inspector, Statskonsulentkontoret, Moerveien 12,
1430 Aas

POLAND/POLOGNE/POLEN

- Mr. J. VIRION, Ingénieur Agronome, Ministère de l'Agriculture, 30, rue Wspolna,
Varsovie
- Mr. W. KUZMICZ, Rechtsanwalt, A. Hu "Rolimpex", Al. Jerozolimokie 44,
00-024 Warszawa

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.A. THOMAS, Conseiller Agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai
d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Tecnico Registro Variedades Comerciales y
Protegidas, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero,
Camino Nuevo No. 2 (Ciudad Universitaria), Madrid

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, Grain Division,
A.M.S., USDA, 6525 Belcrest Road, Hyattsville, MD. 20782

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- M. B. LACLAVIERE, President
Prof. H. ESBO, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

- Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows;
l'annexe II suit;
Anlage II folgt]

UPOV MUSTERVEREINBARUNG
FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
BEI DER PRÜFUNG VON SORTENArtikel 1

Amt A übernimmt es auf Verlangen des Amtes B die technische Arbeit im Zusammenhang mit der Prüfung neuer Sorten für Sortenschutzanmeldungen durchzuführen, die bei dem Amt B für die Arten eingereicht werden, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Durch Vereinbarung zwischen Amt A und Amt B können den in der Anlage aufgeführten Arten weitere Arten hinzugefügt werden.

Artikel 3

Soweit Richtlinien für die Durchführung der Prüfung vom Rat angenommen sind, wird die Prüfung gemäss diesen Richtlinien durchgeführt. Soweit solche Richtlinien nicht angenommen sind, einigen sich die beiden Ämter über die Methoden, die für die Durchführung der Prüfungen anzuwenden sind, sowie über jegliche Änderungen, die sie zu diesen Methoden vornehmen wollen.

Artikel 4

- 1) Für jede Sorte übermittelt Amt A dem Amt B Berichte nach jeder Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht.
- 2) Bei der Übermittlung des abschliessenden Berichts teilt Amt A mit, ob nach seiner Meinung die Sorte als unterscheidbar, homogen und beständig angesehen werden kann. Hält es die Sorte für unterscheidbar, homogen und beständig, so erstellt es auch eine Sortenbeschreibung.
- 3) Berichte und Beschreibungen sind in einer der drei amtlichen UPOV Sprachen - englisch, französisch und deutsch - abzufassen, wobei Amt A berechtigt ist, zwischen diesen Sprachen zu wählen.

Artikel 5

Amt A ist berechtigt, den Rat technischer Experten oder Expertengruppen einzuholen.

Artikel 6

Amt A gewährt nur dem Anmelder, seinem beglaubigten Vertreter oder Personen, die von Amt B ordnungsgemäss hierzu ermächtigt worden sind, Zugang zu den Prüfungen und zu allen Einzelheiten, die die Prüfung betreffen. Soweit eine Prüfung im Rahmen einer vergleichbaren Vereinbarung auch für ein anderes Amt als das Amt B durchgeführt worden ist oder wird, kann Zugang gemäss den von diesem anderen Amt angewandten Regeln gewährt werden.

Artikel 7

Amt A übernimmt es, eine Vergleichssammlung von Sorten der in der Anlage aufgeführten Arten aufrechtzuerhalten oder Material von diesen Sorten, das für

Artikel 8

Amt A unternimmt alle vertretbaren Schritte, um das Vermehrungsmaterial, das nach dieser Vereinbarung von Amt B oder gemäss den Anweisungen des Amtes B eingebracht worden ist, sowie alles Material, das daraus entwickelt worden ist, zu sichern. Amt A liefert solches Material oder Material, das daraus entwickelt worden ist, nicht an Dritte, ausser auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Amtes B.

Artikel 9

Amt B zahlt dem Amt A den Betrag der Gebühr, die in dem Staat des Amtes A für die Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erhoben wird. Zahlungen werden nach Erhalt der Prüfungsberichte, seien es Zwischenberichte oder abschliessende Berichte, fällig und werden von dem Amt B innerhalb [Frist ist zwischen den beiden Ämtern zu vereinbaren] nach Erhalt der Abrechnung des Amtes A geleistet.

Artikel 10

Werden abgesehen von den üblichen Tätigkeiten der Prüfung und der Berichterstattung die Dienste eines Sachverständigen oder von Sachverständigen von Amt B angefordert, so übernimmt es das Amt A, diese Dienste auf Kosten des Amtes B zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11

Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Anmeldeformulare, der technischen Fragebogen, der Anforderung von Saatgut und der Form der Berichte und Beschreibungen, werden zwischen den beiden Ämtern vereinbart.

Artikel 12

Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn das Amt A dem Amt B auf Verlangen des letztgenannten Amtes Berichte über eine Sorte und die Beschreibung einer Sorte übermittelt, für die Berichte und eine Beschreibung schon zur Verfügung stehen oder ausgearbeitet werden, unabhängig davon, ob die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, in der Anlage aufgeführt ist oder nicht.

Artikel 13

Diese Vereinbarung ist auch anwendbar für andere Zwecke als den Schutz neuer Pflanzensorten, soweit die durchgeführten Prüfungen denen vergleichbar sind, die für Zwecke des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durchgeführt werden.

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft [und ist als Richtlinie für alle Fälle anzusehen, die vor diesem Zeitpunkt behandelt worden sind oder sich im Stadium der Behandlung befinden].

Artikel 15

Vorschläge für die Änderung und für die Aufhebung dieser Vereinbarung können von jedem Amt gemacht werden. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, dass a) kein Amt um Aufhebung der Vereinbarung insgesamt oder für eine in der Anlage aufgeführten Art nachsuchen wird, ohne dies dem anderen Amt zwei Jahre vorher anzuzeigen, und dass das erstgenannte Amt mit dem anderen Amt in Konsultationen eintritt, bevor es eine solche Anzeige übermittelt, sowie dass b), wenn die Anwendung der Vereinbarung auf eine bestimmte in der Anlage aufgeführte Art aufgehoben wird, die Prüfungen, die zu einer Sorte dieser Art bereits vor der Aufhebung eingeleitet worden sind, zu Ende geführt werden und hierüber dem Amt A Berichte übermittelt werden.